

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 18 Dec. 1800. Drittes Quartal.

Den 27 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath.

Beschlagnahmen zu dem Abgabengesetz für 1800.

1.

Botschaft des Vollz. Rathes v. 8. Dec.

B. G.! Wir haben die Ehre Ihnen von neuem
den Entwurf eines Auflagensystems für das Jahr 1800
zu überreichen.

Es wird Ihnen nicht entgehen, daß die der Voll-
ziehung gemachten Bemerkungen benutzt, und diejenigen
Veränderungen in diese Arbeit aufgenommen worden
sind, die mit den Hauptgrundsätzen derselben uns ver-
einbar geschienen haben, und vermittelst derer wir Ihre
Zustimmung gewärtigen dürften. Wir können Ihnen
dabei den gegenwärtigen peinlichen und beunruhigen-
den Zustand der öffentlichen Cassen nicht verbahlen, und
wie dringend die Nothwendigkeit sey, die Quellen neuer
Einkünfte zu eröffnen, um den mannigfaltigen Bedürf-
nissen zu begegnen, welche von allen Seiten her auf
uns zudringen.

Der gesetzgebende Rath fühlt gewiß mit uns, daß
ein wohl eingerichtetes Finanzsystem allein, und eine
weise Vertheilung der Auflagen, der Verlegenheit, in
der wir uns befinden, ein Ende machen kann. Das-
jenige, welches wir Ihnen vorlegen, glauben wir einer
besseren Ausarbeitung und in der Folge einer weiteren
Vervollkommenung fähig zu seyn, wobei die Erfahrung
allein als Leiterin auftreten kann; auf seiner sehr bal-
digen Vollziehung beruht unsere Hoffnung, dem drü-
kenden Mangel der Schatzkammer abzuhelfen. Wir
bitten Sie B. G. wohl zu erwägen, daß jeder Tag
Aufschub uns von unserm Ziele entfernt, und zwar
außer allem Verhältniß der verstreichenden Zeit; Wir
bitten Sie zu bedenken, daß die aufs äußerste gestie-
genen Bedürfnisse in allen Fächern der Staatsverwal-
tung sich nicht länger mehr aufschieben lassen.

2.

Bericht der Finanzcommission über das Abgabensystem.

B. G.! Sie haben Ihrer staatswirthschaftlichen
Commission und Begeordneten aufgetragen, den von
der Vollziehung erhaltenen zweyten Entwurf eines Aufla-
gengystems für das Jahr 1800, oder eigentlicher zu
reden, für die Zeit vom 1. Juni 1800 bis 31. May
1801 zu untersuchen, und Ihnen den Vortrag darüber
zu erstatten.

Als vor bald zwey Monaten der erste Entwurf dies-
ses Auflagensystems Ihnen B. G. eingereicht ward,
so hatte die jetzt wieder Bericht erstattende Commission
die Ehre, Ihnen über jeden einzelnen Theil desselben,
einen besondern und umständlichen Rapport zu hinter-
bringen. Es gefiel Ihnen auch, auf diese Vorträge
hin, in eine detaillierte Behandlung des ganzen Aufla-
gengystems einzutreten, und Ihre Willensmeynung dar-
über zu äussern. Ihre dahерigen Beschlüsse wurden der
Commission mitgetheilt, mit dem Auftrage, solche der
Vollziehung bekannt zu machen, und sich der zu ex-
hebenden Auflagen wegen mit derselben zu besprechen.
So eint als anderem ward pünktlich nachgelebt, und
es wurden nicht nur zwey ordentliche Zusammenkünfte
zwischen der ganzen Commission und dem Ausschusse
des Vollz. Rathes abgehalten, sondern es ward noch
manches, theils durch Correspondenz, theils durch Un-
terredung zwischen einzelnen Mitgliedern der beydien Auss-
chüsse ausgemittelt.

Von allen diesen Verhandlungen ist nun der neue
Entwurf, über den gegenwärtig zu deliberiren ist, das
endliche Resultat.

Da derselbe von dem ersten Entwurfe, der Ihnen
B. G. noch in frischem Angedenken seyn muß, eben
nicht sehr abweicht, so wäre es wohl überflüssig, in

eine genaue, in allen Detail sich einlassende Bergliederung desselben einzutreten. Es wird Ihnen gewiß genügen, wenn Ihnen die Hauptmomente dieses Entwurfs kürzlich angezeigt werden, und wenn an jedem vorkommenden Ort bemerkt wird, worin dieser zweyte Entwurf von dem ersten abweicht, und in wie weit dabei den Neuerungen des gesetzgebenden Rathes entsprochen worden sey.

Auflagensystem für das Jahr 1800.

1. Directe Auflagen.

1) **Grundsteuer.** Sie beträgt 2 p. 1000 von allen Eigenschaften, Gebäuden sowohl als Grundstücken. In dem ersten Entwurfe waren die Gebäude nur zu 1 p. 1000 angeschlagen; die Vollziehung hat aber den dahерigen Beschluss des gesetzg. Rathes angenommen und sie demnach der Auflage auf die Grundstücke gleich gemacht.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige von Staphers Bemerkungen über den Zustand der Religion u. s. w.)

Unstreitig hat kein einzelner Lehrer der protestantischen Kirche (denn diese hat doch wohl B. St. allein oder doch vorzüglich im Auge, wenn er von „andern Kirchenparthenen“ im Gegensatz mit der Katholischen spricht), das Recht, ohne Bevollmächtigung der Kirchenglieder, in ihrem gemeinschaftlichen Namen zu bestimmen, was das Glaubensbekenntniß der ganzen Parthey sey, und die Norm des Unterrichts der Lehrer dieser Parthey eigenmächtig festzusetzen. Aber nun sehe man, wie dieser Minister unmittelbar darauf mit dieser unstreitig wahren Behauptung das Recht protestantischer Lehrer, mit Verwerfung alles menschlichen Anschens in Glaubenssachen, die in den anerkannten heiligen Schriften der Christen enthaltene göttliche Lehre nach eigener Überzeugung vorzutragen, gleichsam vernichten will und also zwey ganz verschiedene Dinge mit einander verwechselt. Denn es ist doch wohl so Gott will, durchaus etwas anders, seine Überzeugung als das Glaubensbekenntniß einer ganzen Parthey, ohne von dieser dazu beauftragt zu seyn, vorzustellen, ja sie zum bindenden Gesehe für alle Lehrer derselben ma-

chen zu wollen, und hingegen seine eigene Überzeugung als solche ohne Annahme vorzutragen. Schon diese Verwirrung von Begriffen setzt in Verwunderung. Nun sagt aber ferner B. St. die Mehrheit der Kirchenglieder müsse erst eine Abänderung des eingeführten Lehrbegriffs nöthig finden und billigen; und wenn ein Lehrer, obgleich mit der Überzeugung, seine Pflicht zu thun, sich vorher davon entferne, so handle er gewissenlos und eidbrüchig, und richte moralisches Unheil an. Wie ein geachteter Minister, der vorher Professor der Religionsphilosophie gewesen war, diese Behauptung aufstellen könne, ist dem Rec. nur durch die angenommene Hypothese, daß die Berner Geistlichen ihn in ein gewisses Gedränge gebracht haben, erklärlch. Wenn noch gesagt worden wäre, daß die Mehrheit der Mitglieder einer aus lauter sachkundigen, mithin gelehrteten und dabei über Sectengeist erhabenen Männern bestehenden Commission die Norm, wonach in der protestantischen Kirche jetzt gelehrt werden müßte, bestimmen oder vielmehr nur festsetzen sollte, was nicht gelehrt werden dürfe, so ließe sich die Sache noch in Überlegung nehmen; aber daß die Mehrheit der unterrichtsbedürftigen Lägen, die sich auf die Dogmatik gar nicht verstehen, die nicht einmal wissen, was zur Zeit der Glaubensverbesserung als Lehrbegriff der reformirten Kirche festgesetzt worden ist, und die nicht im Stande sind, zu beurtheilen, was man davon heut zu Tage noch beymehalten, was man hingegen fallen lassen soll, die Norm des Unterrichts ihrer Lehrer zu bestimmen habe, ist ein unannehmbarer Vorschlag, und jeder edelstende Mann unter den protestantischen Lehrern würde lieber sogleich sein Amt aufgeben, als diese Richter seiner Lehrvorträge anerkennen. Nach Rec. Dafürhalten kann von einem protestantischen Lehrer, als solchem, rechtlicher Weise nichts verlangt werden, als daß er die Christliche Lehre so wie er sie aus unsern heiligen Schriften nach der besten Einsicht, die ihm möglich, geschöpft hat, gewissenhaft vortragen, und sich ernstlich streben wolle, in der Erkenntniß derselben immerfort zu wachsen; und schon verschiedene deutsche Consistorien in noch nicht politisch wiedergeborenen Staaten machen keine andere dogmatische Fordeung an die Lehrer, die sie in Eid und Pflicht nehmen; selbst da, wo man noch auf die Decrete der